Amtsblatt

für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben vom Landratsamt Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 24

Freitag, 18.10.2024

Inhaltsübersicht:

Öffentliche Bekanntmachung: Sitzung des Kreistags am Montag, den 21.10.2024 um 14:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a.d. Pegn.

Baugenehmigung bezüglich Haus 1 – A Errichtung einer Doppelhaushälfte auf dem Grundstück Fl.Nr. 3345, Heldmannsberger Weg 9 der Gemarkung Hersbruck

Baugenehmigung bezüglich Haus 1 – B Errichtung einer Doppelhaushälfte auf dem Grundstück Fl.Nr. 3345, Heldmannsberger Weg 11 der Gemarkung Hersbruck

Baugenehmigung bezüglich der Errichtung eines Anbaus an ein Einfamilienhaus und neuer Zufahrt auf dem Grundstück Fl.Nr. 549/3, Meergasse 1 der Gemarkung Altdorf

Nr. 121 **Öffentliche Bekanntmachung: Sitzung des Kreistags am Montag, den 21.10.2024 um 14:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a.d. Pegn.**

TAGESORDNUNG:

1 Genehmigung der Niederschrift nach Art. 48 Abs. 2 LKrO; Kreistgsniederschrift vom 13.05.2024 und 15.07.2024
2 Vorstellung neuer Mitarbeiter/innen
3 Standort- und Flächenkonzeption Landratsamt Nürnberger Land
4 Abfallgebührenkalkulation und Abfallwirtschaftskonzept für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2026
5 Verlängerung der Laufzeit des Gestattungsvertrages mit der Gemeinde Neunkirchen a. S. zur Nutzung der Deponiefläche für eine PV-Anlage.
6 Grundsteuerreform; Erlass einer Hebesatzsatzung für die Grundsteuererveranlagungen ab 01.01.2025
7 Richtlinie zur zukünftigen Förderung der ambulanten Pflegedienste im Landkreis Nürnberger Land
8 Antrag der FDP Kreisrätin Lütke vom 01.07.2024; Antrag auf Berichterstattung zur Umsetzung des Hitzeschutzplanes der Bundesregierung im Landkreis Nürnberger Land
9 Antrag der AfD Kreistagsgruppe von Kreisrat Norgall vom 30.06.2024; Antrag auf Information im Kreistag über die geplante Errichtung von 22 Asylunterkünften im Landkreis
10 Antrag von Kreisrätin Pflaum (BUNTE), Schötz (LINKE) und Kreisrat Stadelmann ödp (Ausschussgemeinschaft) vom 08.09.2024; Berücksichtigung CO2 bei Bauvorhaben (Richtlinie bei Abriss/Bau etc.)
11 Antrag der Kreisrätin Dr. Altmann vom 07.10.2024; Antrag auf Berichterstattung zur Überprüfung der Schulturnhallen im Landkreis Nürnberger Land
B ä r - Geschäftsstelle des Kreistags

Nr. 122 **Baugenehmigung bezüglich Haus 1 – A Errichtung einer Doppelhaushälfte auf dem Grundstück Fl.Nr. 3345, Heldmannsberger Weg 9 der Gemarkung Hersbruck**

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 10.10.2024 Az.: F-2024-232-9, wurde der Firma Maisel Projektentwicklung GmbH eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt. Den Eigentümern der Grundstücke Fl.Nr. 3344, 3346, 3348, der Gemarkung Hersbruck, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom zuzustellen. Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO). Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land (Sachgebiet 23/Sc) innerhalb der allgemeinen Besuchszeiten (Mo.+Di. von 7.30 bis 16.00 Uhr, Mi. von 7.30 bis 12.30 Uhr, Do. von 7.30 bis 18.00 Uhr, Fr. von 7.30 bis 12.30 Uhr) oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 09123/950-6265 von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung: Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nr. 123 **Baugenehmigung bezüglich Haus 1 – B Errichtung einer Doppelhaushälfte auf dem Grundstück Fl.Nr. 3345, Heldmannsberger Weg 11 der Gemarkung Hersbruck**

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 10.10.2024 Az.: F-2024-231-9, wurde Firma Maisel Projektentwicklung GmbH eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt. Den Eigentümern der Grundstücke Fl.Nr. 3344, 3346, 3348 der Gemarkung Hersbruck, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 10.10.2024 zuzustellen. Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO). Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land (Sachgebiet 23/Sc) innerhalb der allgemeinen Besuchszeiten (Mo.+Di. von 7.30 bis 16.00 Uhr, Mi. von 7.30 bis 12.30 Uhr, Do. von 7.30 bis 18.00 Uhr, Fr. von 7.30 bis 12.30 Uhr) oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 09123/950-6265 von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung: Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nr. 124 **Baugenehmigung bezüglich der Errichtung eines Anbaus an ein Einfamilienhaus und neuer Zufahrt auf dem Grundstück Fl.Nr. 549/3, Meergasse 1 der Gemarkung Altdorf**

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 10.10.2024 Az.: F-2024-85-6, wurde Herrn Rudolf Fuchs eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt. Den Eigentümern der Grundstücke Fl.Nr. 549 und 549/2 der Gemarkung Altdorf, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 10.10.2024 zuzustellen. Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO). Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land (Sachgebiet 23/Küf) innerhalb der allgemeinen Besuchszeiten (Mo.+Di. von 7.30 bis 16.00 Uhr, Mi. von 7.30 bis 12.30 Uhr, Do. von 7.30 bis 18.00 Uhr, Fr. von 7.30 bis 12.30 Uhr) oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 09123/950-6266 von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung: Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

L a u f a. d. Pegnitz, 18.10.2024

LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND
K r o d e r, Landrat